

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 13. November 2019

Seite 1

INHALT:

▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2019

▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

▼ 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2019

▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

▼ Bekanntmachung des Beschlusses der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“

▼ Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“; 32. Verbandsausschuss-Sitzung am 18.11.2019

▼ Wasserverbandsrecht; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bernried, Gemeinden Bernried am Starnberger See und Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau sowie Gemeinde Tutzing am Starnberger See, Landkreis Starnberg

◆ **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2019**

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 19.11.2019 um 15:00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 24.09.2019

2. Haushaltsplanentwurf des Fachbereichs Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport (Fachbereich 24) für das Jahr 2020

3. Haushaltsplanentwurf des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familien (Fachbereich 23) für das Haushaltsjahr 2020

4. Beihilfepauschale für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien ab 01.01.2020

5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 05.11.2019 die Abtragungsgenehmigung für den Kiestrockenabbau und Wiederverfüllung auf dem Grundstück FlNr. 235, Gemarkung Hochstadt, Gemeinde Weißling an das Kies- und Quetschwerk Oberbrunn erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München

(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts

erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

• Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

• Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

• Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-449 im Zimmer 263b eingesehen werden.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, bleibt unverändert und wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 105.689.980 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 14.11.2018

Grundsteuer A398.612 €

Grundsteuer B18.989.351 €

Gewerbsteuer85.439.638 €

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer100.642.881 €

Umsatzsteuerbeteiligung8.604.734 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2018 Anspruch hatten

88.877 €

Summe der Umlagegrundlagen

214.164.093 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2019 einheitlich auf 49,35 v. H. festgesetzt und bleibt somit unverändert.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, bleiben unverändert und werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

310 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

310 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert und wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 30.320.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 14.11.2019 bis 21.11.2019 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmeri) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, ausgefertigt am: 05.11.2019

LANDRATSAMT STARNBERG

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 07.11.2019 die Baugenehmigung für die Errichtung eines temporären Pavillons während der Umbaumaßnahmen an der Kreissparkasse Gilching auf dem Grundstück FlNr. 1298/2, Gemarkung Gilching, Schäftlarnner Weg an die Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts

erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

• Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

• Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

• Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Fortsetzung nächste Seite >>>

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 13. November 2019

Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Bekanntmachung des Beschlusses der Änderungssatzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“

Der Gemeinderat von Berg hat auf Grund des noch andauernden Bauleitplanverfahrens in seiner Sitzung am 15.10.2019 die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ gefasst. Die Geltungsdauer wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Änderungssatzung der Gemeinde Berg über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ wird in der, der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 15.10.2019 beigefügten Fassung (**Anlage 1**) gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Änderungssatzung durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEIS

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Hochwasserschutzgesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), werden unbeachtlich

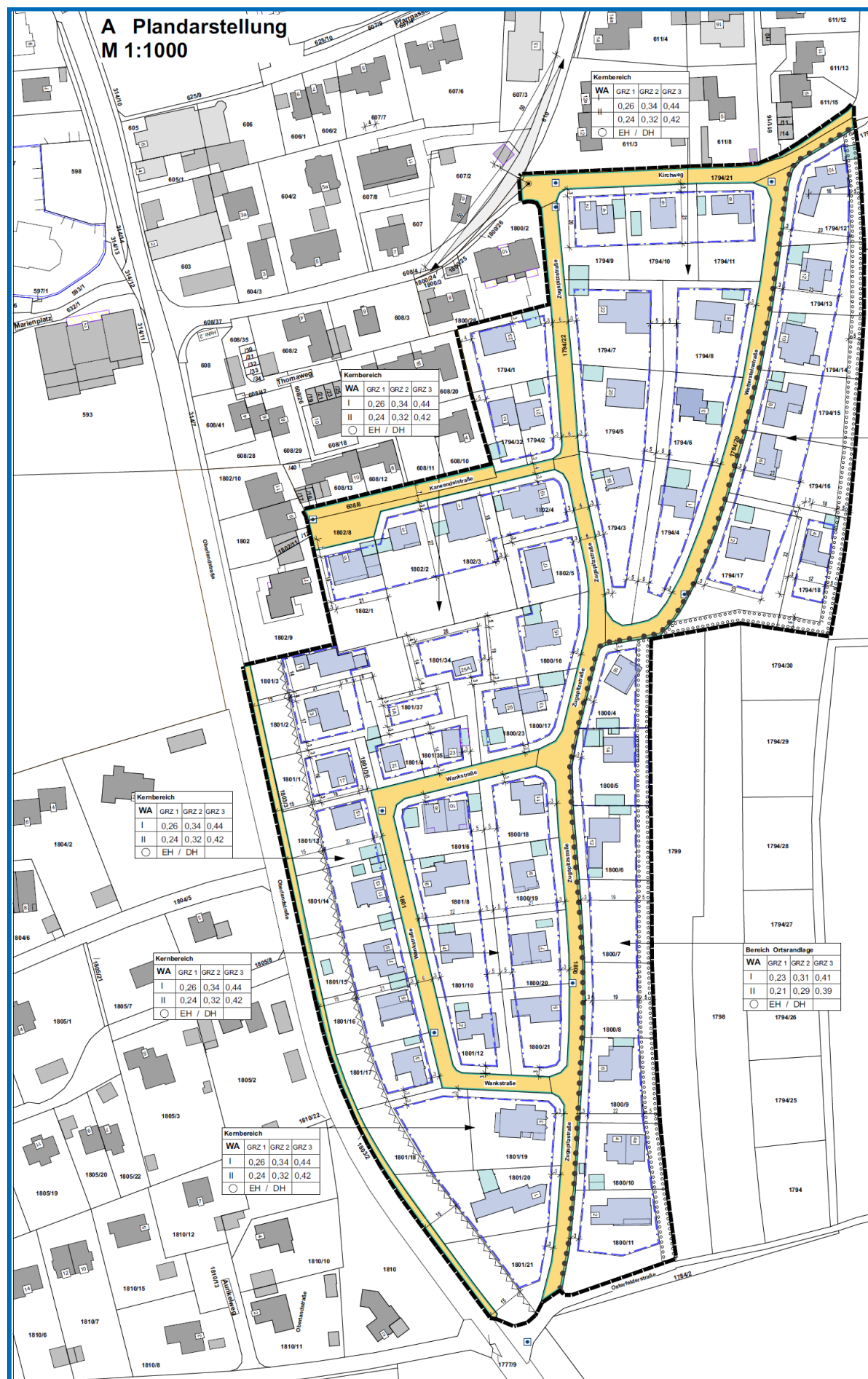
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 13.11.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“, 32. Verbandsausschuss-Sitzung am 18.11.2019

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am



Anlage 1 : Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“

Montag, dem 18.11.2019 um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 31. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 07.10.2019
2. Bauvorhaben Krailling, Lohfeldstraße 6 a Schlussabrechnung
3. Bilanz/Jahresabschluss zum 31.12.2018
4. Bericht über die gesetzliche Prüfung durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen (Jahresabschluss/Lagebericht 2018)
5. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018; Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Manfred Walter/Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses

6. Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020 (inkl. Mehrjahresplanung)
7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 13.11.2019

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG – Anna Neppel, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Landkreises Weilheim-Schongau

◆ Wasserverbandsrecht; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bernried, Gemeinden Bernried am Starnberger See und Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau sowie Gemeinde Tutzing am Starnberger See, Landkreis Starnberg

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Wasser- und Bodenverband Bernried wird mit Wirkung vom 01.01.2020 aufgelöst.

2.

Grundstücksübergreifende Drainanlagen, Vorflutleitungen und evtl. noch vorhandene kleinere Entwässerungsgräben sind von den jeweiligen Beteiligten zu unterhalten. Dazu haben die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich die gemeinsamen Anlagen (Drainsammler, Gräben etc.) befinden, die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den Bestand, die Wirksamkeit oder die Unterhaltung gefährden oder erschweren würde.

3.

Die Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung obliegt nach Art. 22 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes den jeweils zuständigen Gemeinden (Bernried am Starnberger See, Wielenbach bzw. Tutzing am Starnberger See).

4.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landratsämter Weilheim-Schongau und Starnberg als bekannt gegeben.

G r ü n d e :

I.

Sachverhalt:

Die ehemalige Entwässerungsgenossenschaft Bernried und Umgebung wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.03.1957 in den Wasser- und Bodenverband Bernried umgewandelt.

Nach § 3 der Verbandssatzung vom 12.03.1957 hatte der Verband zur Aufgabe, Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustande zu unterhalten, Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustande zu erhalten. Der Wasser- und Bodenverband Bernried nimmt seit vielen Jahren keine Verbandsaufgaben mehr wahr und kann deshalb im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden.

Von Seiten des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurde die Absicht, den Wasser- und Bodenverband Bernried aufzulösen, im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 02.09.2019, im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 04.09.2019 und in den Gemeinden Bernried am Starnberger See, Wielenbach und Tutzing am Starnberger See ortsüblich bekannt gemacht.

Während der Einwendungsfrist (bis einschließlich 31.10.2019) wurden weder von den betroffenen Gemeinden noch von Dritten Einwendungen gegen die beabsichtigte Auflösung vorgebracht.

II. Rechtliche Würdigung

II.1

Zuständigkeit
Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist für die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bernried zuständig (Art. 2, Art. 3 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG).

II.2

Begründung der Auflösung
Der Wasser- und Bodenverband Bernried kann in einem vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, da er mindestens 3 Jahre nicht mehr tätig war. Der Verband verfügt über keine handlungsfähigen Organe mehr; er hat in den vergangenen Jahren weder Verbandsversammlungen durchgeführt noch einen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt (Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 BayAGWVG).

Umfang und Notwendigkeit der bisherigen Aufgaben des Verbandes erfordern keine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts mehr. Die in früheren Jahren vom Wasser- und Bodenverband erledigten Aufgaben (insbesondere Unterhaltung der Drainagen/Drainanlagen) können auch eigenverantwortlich ohne staatliche Reglementierung durchgeführt werden. In der Bekanntmachung zur beabsichtigten Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes wurde bereits darauf hingewiesen, dass grundstücksübergreifende Drainanlagen, Vorflutleitungen und evtl. noch vorhandene kleinere Entwässerungsanlagen von den jeweiligen Beteiligten zu unterhalten sind und die Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung nach der Verbandsauflösung gemäß Art 22 Abs. 1 BayWG

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 13. November 2019

Seite 3

den betreffenden Gemeinden obliegt. Gewässer-
ausbaumaßnahmen bedürfen grundsätzlich eines
vorherigen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmi-
gungsverfahrens, verbunden mit einer oftmals
gemeindeumgreifenden Beurteilung und sollten
schon allein aus diesem Grund von den Kommu-
nen geplant und umgesetzt werden.

II.3

Begründung der Bekanntmachung
Nachdem keine handlungsfähigen Verbandsorga-
ne mehr bestehen, muss die Auflösung des Was-
ser- und Bodenverbandes öffentlich bekannt ge-
geben werden (Art. 3 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 3
Abs. 2 Satz 2 und Art. 4 BayAGWVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erhe-
ben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Mo-

nats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim
Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bay-
erstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Post-
fach 200543, 80005 München), schriftlich oder
zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsge-
richt München auch elektronisch nach Maßgabe
der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbar-
keit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Be-
dingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklag-
ten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie ei-
nen bestimmten Antrag stellen und die zur Be-
gründung dienenden Tatsachen und Beweismit-
tel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen
Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder
in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ab-
lichtungen der Klageschrift für die übrigen Betei-
ligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher
E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine
rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageer-
hebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor
den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Ge-
bührevorschuss zu entrichten.

Schongau, 05.11.2019
Landratsamt Weilheim-Schongau

L. Messerschmid



Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de